

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2020/190
TOP:	Status:	öffentlich
	Datum:	13.07.2020
Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Borken		
Federf. Fachbereich:	Stabsstelle Politik und Recht	
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Scholten, Julia, Fachbereichsleiterin	
Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Gremium
	30.07.2020	Wahlausschuss

Erläuterung:

Gemäß § 15 und § 46 b Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i. V. m. § 6 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 können bis zum 48. Tag vor der Wahl, also bis zum 27.07.2020, 18:00 Uhr Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Borken von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und auch von Einzelbewerberinnen bzw. Einzelbewerbern eingereicht werden. Da mit Versand der Einladung zum Wahlausschuss die Abgabefrist noch nicht verstrichen ist, werden die eingereichten Wahlvorschläge spätestens in der Sitzung des Wahlausschusses am 30.07.2020 als Tischvorlage ausgelegt.

Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter abzugeben. Wahlleiter ist bei der Kommunalwahl 2020 der Erste Beigeordnete Norbert Nießing.

Nach Eingang werden die eingereichten Wahlvorschläge überprüft. Die Vorprüfung erstreckt sich darauf, ob die Wahlvorschläge fristgerecht eingereicht wurden, ob die eingegangenen Wahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen des Kommunalwahlgesetzes (§ 18 sowie § 46 b KWahlG) und der Kommunalwahlordnung (§ 27 und § 75 b KWahlO) entsprechen. Über das Ergebnis dieser Vorprüfung wird in der Sitzung des Wahlausschusses am 30.07.2020 berichtet.

Der Wahlausschuss prüft die eingegangenen Wahlvorschläge abschließend und beschließt über deren Zulassung oder Zurückweisung. Vor der Zulassung oder

Zurückweisung gibt der Wahlleiter den eingeladenen und erschienenen Vertrauenspersonen des betroffenen Wahlvorschlages Gelegenheit zur Äußerung. Die Einsichtnahme in die Unterlagen ist nur während der Sitzung des Wahlausschusses zulässig.

Gemäß § 28 Abs. 6 KWahlO ist über die Prüfung und Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Beisitzerinnen und Beisitzern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist, die an der Sitzung teilgenommen haben.

Entscheidungsalternative/n:

Keine Entscheidungsalternative/n.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:

Es wird auf den Beschlussvorschlag zur Tischvorlage zur „Zusammenstellung der vorgeprüften Wahlvorschläge zur Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Borken“ verwiesen.